

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 33/2023

18. August 2023

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	2
155/2023 Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 25 (Verkehr) Az: 25.17.01.05-03/4-21 Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses mit Planunterlagen und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Planfeststellung und Genehmigung für die „Errichtung der Citybahn Essen, 1. Teilabschnitt (Berthold-Beitz-Boulevard, 3. Bauabschnitt und Bahnhofstangente)“ in Essen	2
156/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 45 MH Holzstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr	4
Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt	7
157/2023 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Essen zum 31. Dezember 2021	7
Sonstige Bekanntmachungen	9
Sparkasse Essen	9
158/2023 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	9
Öffentliche Zustellungen	10
159/2023 Liste der öffentlichen Zustellungen	10

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

155/2023

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 25 (Verkehr)

Az: 25.17.01.05-03/4-21

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Ortsübliche Bekanntmachung

der Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses mit Planunterlagen und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Planfeststellung und Genehmigung für die „Errichtung der Citybahn Essen,

1. Teilabschnitt

(Berthold-Beitz-Boulevard, 3. Bauabschnitt und Bahnhofstangente)“ in Essen

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.07.2023 - Az.: 25.17.01.05-03/4-21 -, mit der die „Errichtung der Citybahn Essen, 1. Teilabschnitt (Berthold-Beitz-Boulevard, 3. Bauabschnitt und Bahnhofstangente)“ in Essen gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) festgestellt wird, liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen

in der Zeit vom 22.08.2023 bis 04.09.2023 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, 5. Etage, Raum 501,

**zu folgenden Öffnungszeiten während der Dienststunden
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während dieses Zeitraumes über die Internetseite der Stadt Essen (www.essen.de/stadtplanung) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen während dieses Zeitraumes auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Essen, den 24.07.2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Müller
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

 88-61 354

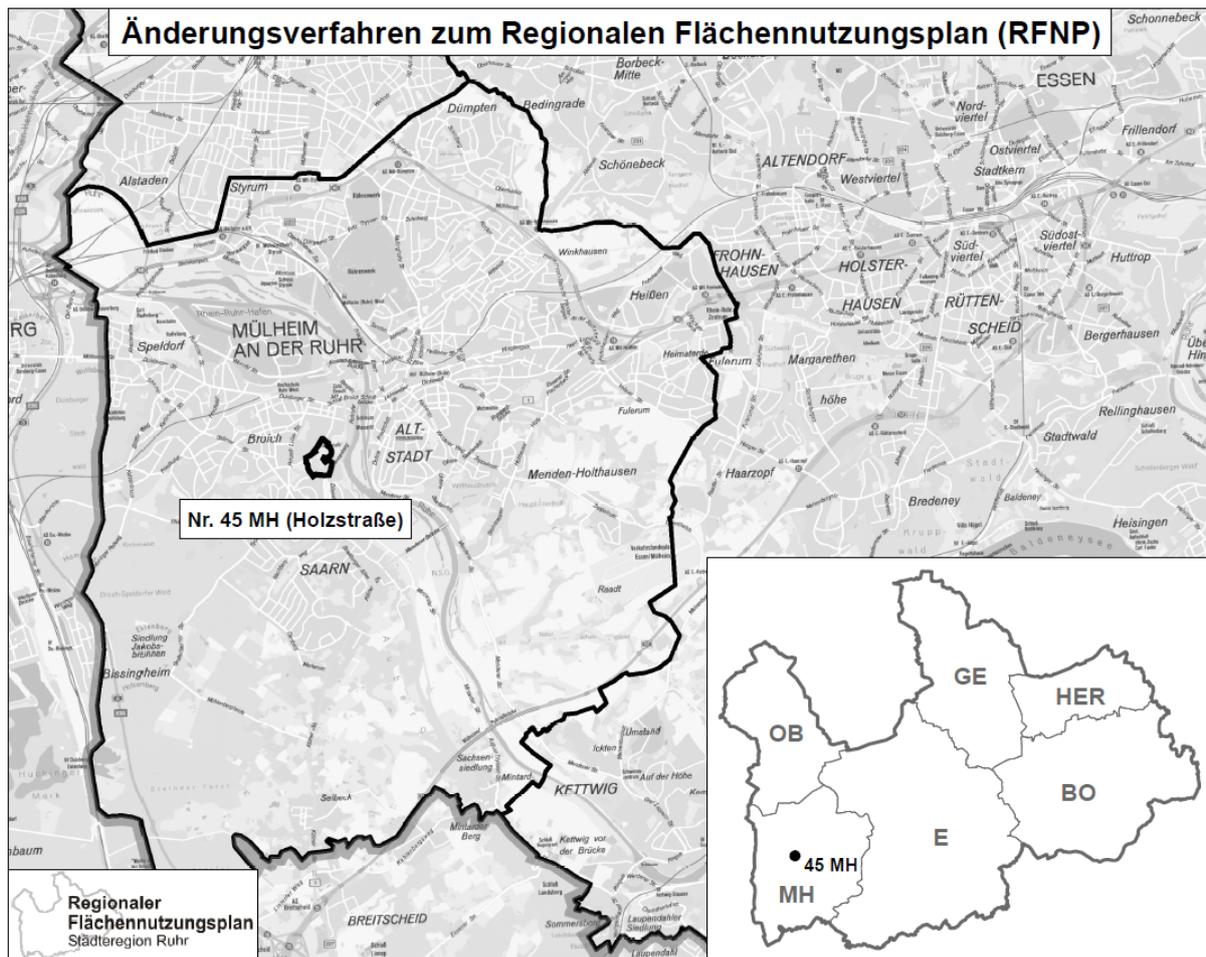
156/2023

Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung des Änderungsverfahrens 45 MH Holzstraße
zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr
auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 29.11. bis 15.12.2022 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

45 MH Holzstraße

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 20. Juni 2023 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2023-0002763) gemäß § 41 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 904](#)), im Einvernehmen mit den anderen fachlich betroffenen obersten Landesbehörden genehmigt.



Gemäß § 14 LPIG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetz-

buch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1353) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPlG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung. Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Abs. 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 26.07.202

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-61 212

Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt

157/2023

Bekanntmachung

des

Gesamtabschlusses der Stadt Essen

zum 31. Dezember 2021

Gesamtabschluss 2021

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 den geprüften Gesamtabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2021 gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW bestätigt und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht können gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 2 GO NRW bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses während der Öffnungszeiten in den Räumen der Finanzbuchhaltung, Rathaus, 20. Etage, Porscheplatz, 45121 Essen, Zimmer 20.12 bis 20.14, eingesehen werden. Für einen garantierten Zugang ist zur persönlichen Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Des Weiteren können der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht im Internet-Serviceportal <https://service.essen.de> unter „Rechnungswesen, Jahresabschluss“ eingesehen werden.

Dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und Entlastungsvorschlag hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 angeschlossen:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Gesamtabschluss der Stadt Essen zum 31.12.2021, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel gemäß § 59 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 102 GO für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft. In die Prüfung wurde auch der Gesamtlagebericht einbezogen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeiten und über die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen der Kommune einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie mögliche Fehlerquellen berücksichtigt worden.

Ein im Rahmen der Prüfung festgestellter technischer Folgefehler aus dem Vorjahr wirkt sich wesentlich auf das Gesamtergebnis und marginal auf die Gesamtbilanz 2021 aus. Da jedoch das rechnerische Gesamteigenkapital davon unberührt bleibt und in Summe korrekt ausgewiesen wird, zeigt der Gesamtabschluss nach unserer Beurteilung gleichwohl ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige relevante ortsrechtliche Bestimmungen wurden beachtet.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss. Er stellt die zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts absehbaren Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO in Verbindung mit § 322 Absatz 3 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Es haben sich keine Tatsachen ergeben, die einem Bestätigungsbeschluss und der Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Rat entgegenstehen.

Essen, den 24.03.2023

gez.
Martin Honermann
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Tanja Reppenhagen
Stellvertretende Leiterin des
Rechnungsprüfungsamtes

☎ 88-21 112

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

158/2023

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

313 111 535 8
311 522 198 2
342 117 026 1

311 517 031 2
300 244 877 1

Essen, den 07.08.2023

Sparkasse Essen
Erlar Tomio

Öffentliche Zustellungen

159/2023**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Balkcem, Sofian	Depotstr. 20 464459 Rees	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 802
Czarnecka, Malgorzata	Taunusstr. 50 46119 Oberhausen	Amt für Soziales und Wohnen Versorgungsamt für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen, ☎ 88-50 613
Gehrke, Dennis	Frintroper Str. 535 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 508
Huma, Egzona	An der Feuerwehr 9 38533 Vordorf	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 770
Karci, Sumru	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 158
Kolecki, Janet	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 158
Kramer, Marco	Krayer Str. 167 45307 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 579
Krasimirov, Mladen		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Mania, Alexandra	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 158
Tout, Rania	Altendorfer Str. 401 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-57 131

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.